



INFORMATION zu medizinischen Vorschriften

Vor Betreuungsbeginn eines Kindes in Kindertagespflege sind diese medizinischen Vorschriften zu beachten:

Gesundheitsuntersuchung und Impfberatung

Die Erziehungsberechtigten (i.d.R. Eltern) stehen in der Verantwortung, dass nach § 4 KiTaG das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Ferner sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 Absatz 10a (Infektionsschutzgesetz IfSG) bei der Erstaufnahme in eine Kindertagespflegestelle einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Der schriftliche Nachweis über diese **Impfberatung** sowie die **ärztliche Untersuchung** kann formlos z.B. über die Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes oder durch eigene Vordrucke der Arztpraxen erbracht werden.

Bleibt die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG aus, kann das Kind nicht in die Betreuung aufgenommen werden. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Kindertagespflegeperson das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann die Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden.

Masernschutz

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden sollen, **vor Beginn der Betreuung (der 1. Eingewöhnungstag zählt als Betreuungsbeginn)** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, sollten die Erziehungsberechtigten sich an den / die Haus- oder Kinderärzt:in wenden.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis vorliegt, nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Die zweite Impfung muss spätestens ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres vorliegen.

Die genannten Nachweise sind der Kindertagespflegeperson **spätestens bis zum ersten Eingewöhnungstag** vorzulegen.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Für jedes Kind wird die Vorlage der Nachweise von der Kindertagespflegeperson dokumentiert. Die Dokumentation wird bis zum Ende der Betreuung so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertagespflegestelle verlässt.

Allgemeine gesetzliche Fragen können an das zuständige Gesundheitsamt (Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen) gerichtet werden.

Hinweise aus:

Gemeinsames Informationsschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG und ärztlichen Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG vom 17.10.2025

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>